

Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen der Strafprozessordnung zur Online-Durchsuchung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung

1. Die **Online-Durchsuchung** (§ 100b StPO) stellt unter allen heimlichen Überwachungsmaßnahmen der Strafprozessordnung den **schwersten Eingriff** in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger dar. Die Eingriffstiefe geht noch **über den der akustischen Wohnraumüberwachung** (§ 100c StPO) **hinaus**. Berührt ist insbesondere das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, welches das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2008 begründet hat.

Eine Online-Durchsuchung ermöglicht nicht nur Daten auf einem Speichermedium heimlich durchzusehen und abzuleiten. Sie ermöglicht auch eine **Live-Überwachung** der Zielperson. Der Staat kann dem Bürger bei allen Aktivitäten am Computer oder Smartphone gleichsam **heimlich über die Schulter schauen**. Auf diesem Wege kann einem Menschen sogar **beim Denken zugesehen** werden.

Die Online-Durchsuchung hat eine **erheblichen Streubreite** und berührt eine **Vielzahl unbeteiligter Dritter**. Eine einzige Online-Durchsuchung kann mehrere hundert oder gar tausend Unbeteiligte involvieren, deren Daten (wie z.B. E-Mails) auf dem Computer oder Smartphone der Zielperson gespeichert sind.

Das **Nutzerverhalten** der Bürgerinnen und Bürger und die **technischen Rahmenbedingungen von Computern und insbesondere von Smartphones** haben sich seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2008 zur präventiven Online-Durchsuchung **essentiell verändert**. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht im Oktober 2007 war beispielsweise das iPhone in Deutschland noch nicht eingeführt. Smartphones haben das Verhältnis des Menschen zu informationstechnischen Systemen gravierend verändert. Sie nehmen heute neben Computern **eine zentrale Funktion im Leben eines Bürgers** ein und können als eine Art „ausgelagerter Teil des Gehirns“ des Menschen bezeichnet werden. Diese Entwicklung schreitet noch weiter fort. Die **zugenommene Intensität der Verbindung von Mensch und informationstechnischem System** hat auch die Intensität des mit einer Online-Durchsuchung einhergehenden Grundrechtseingriffs erhöht.

2. Die Regelungen zur **Online-Durchsuchung** sind in mehrfacher Hinsicht **mit dem Grundgesetz unvereinbar**:
 - a. Die Online-Durchsuchung ist – anders als die akustische Wohnraumüberwachung – **nicht als ultima ratio ausgestaltet**. Die Wohnraumüberwachung unterliegt zu Unrecht höheren Anforderungen als die Online-Durchsuchung.
 - b. § 100b Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StPO ermächtigt zu einer Online-Durchsuchung bei einer Reihe von Straftaten, die einen derart schweren Eingriff nicht rechtfertigen (z.B. Geld- und Wertzeichenfälschung, verschiedenen Arten des Bandendiebstahls, der Hehlerei, der Geldwäsche und der Verschleierung unrechtmäßig erlangten Vermögens sowie der Bestechlichkeit und Bestechung).
 - c. Der für die Online-Durchsuchung vorgesehene **Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung** in § 100d Abs. 1 bis 3 StPO ist unzureichend. Es fehlt ein Erhebungsverbot, wenn erkennbar ein Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung droht; ferner ist nicht vorgesehen, dass ein **Richter** die erhobenen Daten

- erst auf ihre Kernbereichsrelevanz **sichten muss**, bevor Strafverfolgungsbehörden sie zur Kenntnis nehmen.
- d. Der **Schutz von Berufsgeheimnisträgern** (§ 100d Abs. 5 Satz 2 und 3 StPO) ist in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise eingeschränkt, weil sich dieser Schutz nicht auf ihre Berufshelfer erstreckt und so leicht durch einen Zugriff auf deren IT-Systeme (z.B. von Sekretariatspersonal, das den Vermerk über ein vertrauliches Mandantengespräch bearbeitet) **umgangen** werden kann.
 - e. Die Befugnis zur **Übermittlung von gewonnenen Daten** aus einer Online-Durchsuchung **zu Zwecken der Gefahrenabwehr** (§ 100e Abs. 6 Nr. 2 Satz 1 und 2 StPO) verstößt in weiten Teilen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
3. Auch die Regelung zur **Quellen-Telekommunikationsüberwachung** in § 100a Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO ist **mit dem Grundgesetz nicht vereinbar**:
- a. § 100a Abs. 1 Satz 3 StPO bezieht sich nicht nur auf laufende, sondern auch auf **abgeschlossene Kommunikationsvorgänge**. Der damit verbundene Grundrechtseingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ist bei der vorgesehenen Eingriffsschwelle in weiten Teilen nicht mehr verhältnismäßig.
 - b. Die Vorschrift ist zudem zu **unbestimmt**. Der Bürger kann nicht sicher vorhersehen, ob beispielsweise auch aufgerufene Websites, E-Mails, Chatverläufe und Downloads aus der Cloud als Inhalte und Umstände der Kommunikation hierunter fallen. Diese Regelung genügt daher nicht mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen des **Bestimmtheitsgebots**.
4. Es **fehlt** die tatsächliche **Möglichkeit einer hinreichenden Kontrolle**, ob die in §§ § 100a Abs. 5 und § 100b Abs. 4 i.V.m. § 100a Abs. 5 StPO genannten gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden und die eingesetzte Überwachungs-Software tatsächlich nur das kann, was sie rechtlich auch darf. Hierin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in seiner Ausprägung als **Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung**.
5. Die **Pflicht zur Benachrichtigung** (§ 101 StPO) über eine erfolgte Online-Durchsuchung oder Quellen-TKÜ ist **unzureichend**. So erfährt der Betroffene wesentliche Informationen nicht, z. B. welche Änderungen an seinem IT-System vorgenommen worden sind. Zum anderen darf die Benachrichtigung auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden. Dies wird der Schwere des Grundrechtseingriffs nicht gerecht und verstößt gegen die **Garantie eines effektiven Rechtsschutzes**. Denn wenn der Betroffene von dem Eingriff nichts weiß, kann er seine Rechtmäßigkeit auch nicht von einem Gericht überprüfen lassen.